

Kassieretagung 19.11.2004

Rechnungsprüfung und Haftungsbestimmungen
für Vorstand und Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfung

- Jeder Verein **hat mindestens zwei unabhängige und unbefangene** Personen zu Rechnungsprüfern zu berufen.
- Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- Die Auswahl der Rechnungsprüfer obliegt der **Mitgliederversammlung**.
- Sie müssen vom Leitungsorgan nicht nur **unabhängig (persönlich und wirtschaftlich)**, sondern auch **unbefangen** sein.

Rechnungsprüfung

- **Zeitpunkt und Umfang der Rechnungsprüfung**
- Das Gesetz gibt den Rechnungsprüfern eine Frist von **vier Monaten, gerechnet ab Erhalt des vollständigen Jahresabschlusses**, um die Prüfungshandlungen vorzunehmen und den Prüfungsbericht zu erstellen.
- Es ist zu empfehlen, sich bereits **vor Ende des Rechnungsjahres** über Organisation und zeitlichen Ablauf der Prüfung Gedanken zu machen, bzw bereits vor Ende des Rechnungsjahres Prüfungshandlungen zu setzen.

Rechnungsprüfung

- Der **Umfang der Prüfungshandlungen** ist so zu wählen, dass sämtliche Bereiche, die das Gesetz vorgibt, ausreichend untersucht werden können.
- Ist die **Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens** zu bestätigen, bedeutet dies, das geführte Rechnungswesen hinsichtlich
 - der Einhaltung der **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** zu überprüfen, Stichproben zu ziehen und die Vermögens- und Finanzlage des Vereins darzustellen.

Rechnungsprüfung

- Schwerpunkt der inhaltlichen Prüfung ist die Feststellung darüber, ob sämtliche **Mittel statutengemäß** verwendet wurden bzw ob die gesamte Vermögensgebarung der Zweckerfüllung dient, oder ob Ziele außerhalb der Statuten verfolgt werden.
- Im Rahmen dieser beiden Prüfziele festgestellte Gebarungsmängel sind in den Bericht aufzunehmen.

Rechnungsprüfung

- Ein weiteres Prüffeld sind **ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben**, diese sind zu begründen und in ihre finanziellen Auswirkung zu beschreiben.
- Ein besonderes Augenmerk ist auf die **Insichgeschäfte** zu legen, die Organwarter des Vereins mit dem Verein tätigen.
- Ihr **statutengemäßes Zustandekommen**, ihr **Vergleich mit fremdüblichen Geschäften**, wie generell ihre Zweckmäßigkeit ist zu überprüfen und darüber zu berichten.

Rechnungsprüfung

- In diesem Zusammenhang sind beginnend mit Spesenabrechnungen, Reisekostenvergütungen und Gehaltsvergütungen generell sämtliche rechtsgeschäftliche Beziehungen des Vereins mit Organwaltern zu inventarisieren und zu evaluieren.
- Abschließend haben die Rechnungsprüfer **Gefahren aufzuzeigen, die den Bestand des Vereins gefährden.**

Rechnungsprüfung

- **Bericht des Rechnungsprüfers**
- Der Bericht des Rechnungsprüfers ist an das **Leitungsorgan** oder an ein etwaiges Aufsichtsorgan gerichtet.
- Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten **Gebahrungsmängel zu beseitigen** und **Maßnahmen** gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

Rechnungsprüfung

- Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die **Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen**.
- Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

Rechnungsprüfung

- Die Rechnungsprüfung in “prüfungspflichtigen” Vereinen
- “Große” (=prüfungspflichtige) Vereine, haben statt der beiden Rechnungsprüfer **einen Abschlussprüfer** zu bestellen.
- Große Vereine sind solche, deren Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils größer als drei Millionen Euro sind.

Rechnungsprüfung

- Gesonderte Rechnungskreise im Vereinsrechnungswesen, die von einem öffentlichem Subventionsgeber in einer gleichwertigen Prüfung verpflichtend geprüft werden, sind bei der Berechnung der Schwellenwerte außer Acht zu lassen.
- Der Abschlussprüfer muss unabhängig und unbefangen sein und kann aus dem Kreis der beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Revisoren im Sinne der § 13 GenG ausgewählt werden.

Rechnungsprüfung

- Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlußprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt.
- Die Auswahl des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung, in deren Verhinderung hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches das Leitungsorgan den Prüfer auszuwählen.

Rechnungsprüfung

- Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine **bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird**, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen.
- Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zugrunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen.

Haftungsbestimmungen

- Für das **Vereinsvermögen** haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

Haftungsvorschriften

- Haftung gegenüber dem Verein
- Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters, seine gesetzlichen und statutenmäßigen Pflichten oder rechtmäßiger Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach §§ 1293 ff ABGB, dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer. Für die Beurteilung der Sorgfaltspflicht ist die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Haftungsbestimmungen

- Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

Haftungsbestimmungen

- Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft
 - Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden,
 - Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen,
 - ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachten,
 - die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht rechtzeitig beantragen,
 - im Falle der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindern oder vereiteln oder
 - ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Mitglieder oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

Haftungsbestimmungen

- Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Haftung auf einen seinem Inhalt nach gesetzmäßigen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwarter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.

Haftungsgestimmungen

- Für die Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs 2 HGB sinngemäß.
- Das heißt:
 - bei leichter Fahrlässigkeit Euro 2.000.000
 - bei grober Fahrlässigkeit Euro 10.000.000

Fragen

- Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:
- Dr. Manfred Schwarz
- ROYAL Wirtschaftsprüfungs & Steuerberatung GMBH
- m.schwarz@royal.co.at
- 01 / 602 51 51